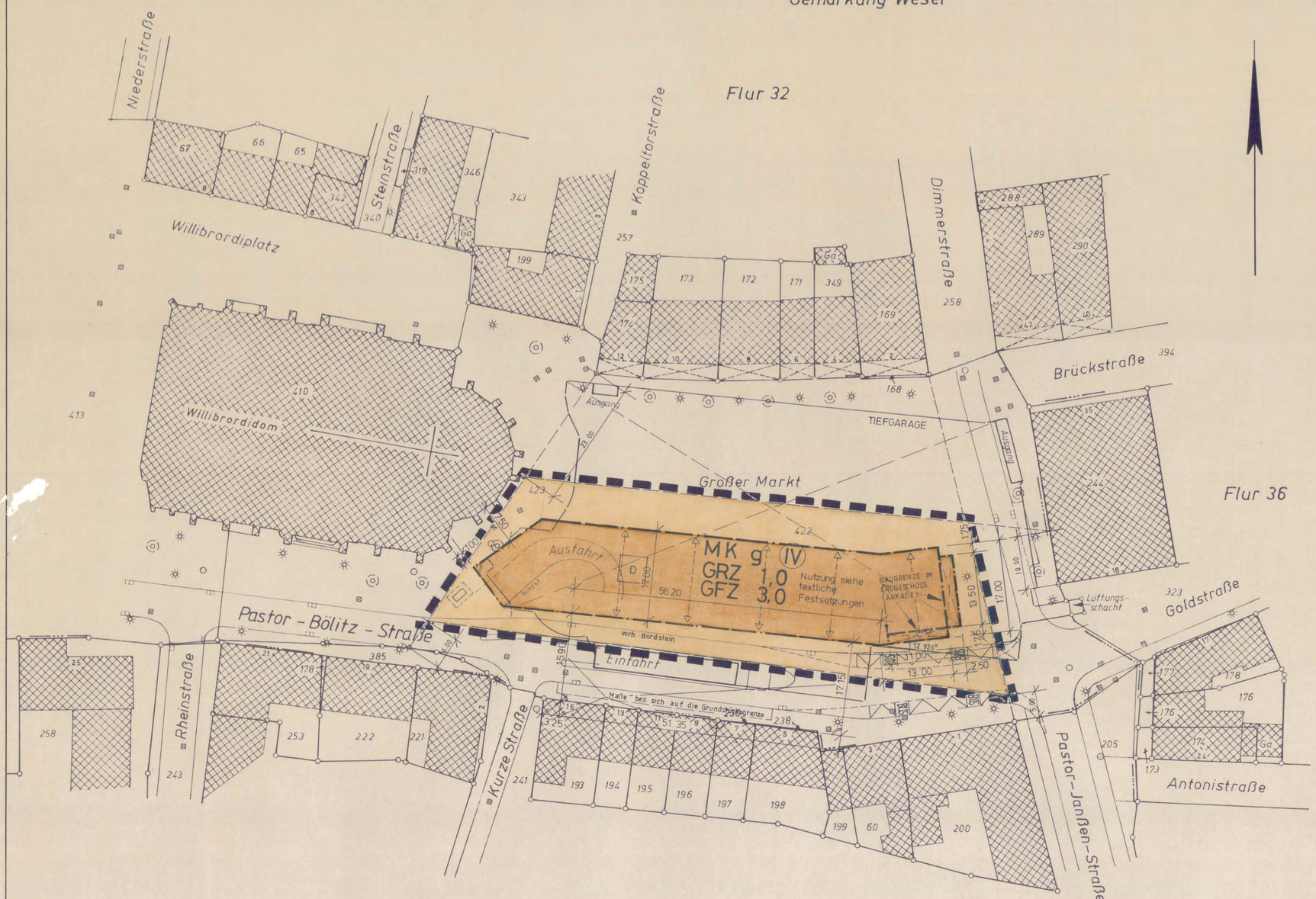
Ungültig ! Ersetzt durch 2. Änderung.



STADT WESEL

Bebauungsplan Nr. 110

"Großer Markt"
1. Änderung

1. Ausfertigung M=1:500

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S.132)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GONW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) zuletzt geandert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S.141)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW.) vom 6.06.1984 (Gv.NW. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 432.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 23.07.1991 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

Wesel,den 12.08.1991 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel,den 12.08.1991 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 16.07.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.09.1991 ortsublich bekannt gemacht.

Wesel,den 30.09.1991 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat diesem Plan als Entwurf am 24.09.1991 zugestimmt und beschlossen,den Planentwurf gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Wesel,den 25.09.1991 1. Stellv. Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.09.1991 in der Zeit vom 7.10.1991 bis einschließlich 7.11.1991 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Wesel,den 8.11.1991

Der Rat der Stadt Wesel hat diesen Bebauungsplan am 28.01.1992 gem. 10 BauGB i.V.m. § 4 GO als Satzung beschlossen und gem. § 9 (8) BauGB die dazugehörige Entscheidungsbegründung beschlossen.

Wesel,den 29.01.1992 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 01.04.1992 Az. 35.2-12.27 (Wes 110/1.Ä.) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Düsseldorf,d. 01.04.1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB ist am 23.04.1992 gem. § 12 BauGB i.V.m. §§ 4 (4) und 43 (5) GONW und der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GVNW. S. 202) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten werden, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Wesel,den 24.04.1992 Bürgermeister

Zeichenerklärung :

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- MK — Kerngebiet
- GRZ 1,0 — Grundflächenzahl
- GFZ 3,0 — Geschoßflächenzahl
- (IV) — Zahl der Vollgeschosse , zwingend
- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
- Arkade

Hinweise

Nachrichtliche Übernahme

- D — Archäologisches Bodendenkmal

Bestand

- 422 — Flurstücksnummer
- Grenzen mit örtlich nicht abgemarkten Grenzpunkten
- Kanaldeckel
- Bordstein mit Bodeneinlauf

Textliche Festsetzungen

§1 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Bau NVO sind im MK-Gebiet folgende Arten von Anlagen und Betrieben nicht zulässig : Spielhallen, Betriebe mit sexuellen Darbietungen aller Art auch mittels Video — z.B. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows ,Eros-Center.

§2 Im MK-Gebiet ist die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO aufgeführte Nutzung zulässig.

§3 Gemäß § 21a Abs. 5 Bau NVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche errichtet werden, erhöht werden.